

**Einwohnergemeinde**



**Oberburg**

---

**Reglement  
über die  
Urnenwahlen und -abstimmungen  
  
1998**

# Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Urnengeschäfte	3
Art. 2	Stimmrecht	3
Art. 3	Briefliche Stimmabgabe	3
Art. 4	Stellvertretung	3
Art. 5	Abstimmungs- und Wahltag	3
Art. 6	Urnenöffnungszeiten	3
Art. 7	Druck der Stimm- und Wahlzettel	4
Art. 8	Stimmrechtsausweis	4
Art. 9	Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	4
	Abstimmungsbotschaft	4
	Wahlprospekte	5
Art. 10	Auflage der Stimm- und Wahlzettel	5
Art. 11	Abstimmungs- und Wahlausschuss	5
Art. 12	Instruktion	5
Art. 13	Aufgaben	5
Art. 14	Ungültige Wahl oder Abstimmung	6
	Neuansetzung	
	Gültige Wahl oder Abstimmung	
Art. 15	Ermittlung der Ergebnisse	6
Art. 16	Bekanntgabe, Erhaltung und Veröffentlichung der Ergebnisse	6
	Wahlanzeige	
Art. 17	Verfahren bei Unregelmässigkeiten	7
Art. 18	Abstimmungs- und Wahlprotokoll	7
Art. 19	Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	8
Art. 20	Beschwerden	8
<b>B. Die Urnenabstimmung</b>		
Art. 21	Stimmabgabe	8
Art. 22	Mehrheitsprinzip	8
Art. 23	Initiativen mit Gegenvorschlag	8
Art. 24	Ungültige Stimmzettel	9
<b>C. Die Urnenwahlen</b>		
<b>1. <u>Gemeinsame Bestimmungen</u></b>		
Art. 25	Wahltermin	9
	Wahlkreis	9
	Ausschreibung der Wahlen	9
Art. 26	Wahlvorschläge	9
Art. 27	Ausschlussgründe	10
Art. 28	Inhalt der Wahlvorschläge	10
Art. 29	Vertreter	10
Art. 30	Prüfung der Wahlvorschläge	10
Art. 31	Fehlende Wahlvorschläge	11

## 2. Proporzwahlen

<b>Art. 32</b>	Listen	11
	Veröffentlichung	
<b>Art. 33</b>	Listenverbindung	11
<b>Art. 34</b>	Ausfüllen des Wahlzettels	11
<b>Art. 35</b>	Ungültige Wahlzettel	12
<b>Art. 36</b>	Ungültige Namen	12
<b>Art. 37</b>	Streichungen	12
<b>Art. 38</b>	Zusatzstimmen	12
<b>Art. 39</b>	Ermittlung	12
	Verteilzahl	
	Erste Verteilung	
<b>Art. 40</b>	Weitere Verteilung	13
<b>Art. 41</b>	Verteilung in Listenverbindungen	13
<b>Art. 42</b>	Gewählte und Ersatzleute	13
<b>Art. 43</b>	Stille Wahl	13
<b>Art. 44</b>	Ergänzungswahl	14

## 3. Majorzwahlen

<b>Art. 45</b>	Wahlvorschläge	14
	Veröffentlichung	
<b>Art. 46</b>	Ausfüllen des Wahlzettels	14
<b>Art. 47</b>	Ungültige Wahlzettel	15
<b>Art. 48</b>	Ungültige Namen	15
<b>Art. 49</b>	Streichungen	15
<b>Art. 50</b>	Erster Wahlgang	15
	Absolutes Mehr	
<b>Art. 51</b>	Zweiter Wahlgang	15
	Relatives Mehr	
<b>Art. 52</b>	Los	16
<b>Art. 53</b>	Stille Wahl	16
<b>Art. 54</b>	Ersatzwahl	16
<b>Art. 55</b>	Minderheitenschutz	16

## D. **Schlussbestimmungen**

<b>Art. 56</b>	Ergänzende Vorschriften	16
<b>Art. 57</b>	Strafen	16
<b>Art. 58</b>	Übergangsbestimmung	16
<b>Art. 59</b>	Inkrafttreten	17
	Auflagezeugnis	17
	Genehmigung	17
	Änderung vom 27. November 2003	18
	Änderung vom 27. Mai 2004	18

Die Gemeinde Oberburg erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements (OgR) folgendes

## **Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen**

Soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht gelten die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement für Personen beiderlei Geschlechts.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- Urnengeschäfte*                    **Art. 1**  
Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.
- Stimmrecht*                        **Art. 2**  
Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Briefliche Stimmabgabe*        **Art. 3**  
Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Stellvertretung*                   **Art. 4**  
Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Abstimmungs- und  
Wahltag*                            **Art. 5**  
<sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.  
<sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
- Urnenöffnungszeiten*           **Art. 6**  
<sup>1</sup> Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.  
<sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

<sup>1)</sup> Neufassung vom 04.06.2009

*Druck der Stimm- und  
Wahlzettel*

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

<sup>2</sup> Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten  
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und  
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)  
herstellen.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

<sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.

<sup>6</sup> Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu numerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu numerierenden leeren Linien zu versehen.

*Stimmrechtsausweis*

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein entsprechend gekennzeichnetes Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

*Zustellung der Stimm-  
und Wahlzettel*

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

*Abstimmungsbotschaft*

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen.

*Wahlprospekte* <sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

*Auflage der Stimm- und Wahlzettel*

**Art. 10**

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

*Abstimmungs- und Wahlausschuss*

**Art. 11**

<sup>1</sup> Zur Leitung der Wahlen und Abstimmungen bestellt der Gemeinderat für jedes Abstimmungslokal einen Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) von mindestens zwei Mitgliedern und einen Präsidenten.

<sup>2</sup> Den Gewählten ist ihre Wahl wenigstens 8 Tage vor dem Urnengang zu eröffnen.

<sup>3</sup> Bei einer Wiederholung der Abstimmung oder Wahl funktioniert in der Regel der gleiche Ausschuss.

<sup>4</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

<sup>5</sup> Für die Mitarbeit im Ausschuss gilt Amtszwang. Verweigerung kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden.

*Instruktion*

**Art. 12**

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

*Aufgaben*

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst. Bei Wahlgeschäften zieht der Präsident des Gesamtausschusses gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

*Ungültige Wahl oder Abstimmung*

**Art. 14**

<sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Gesamtausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

*Neuansetzung*

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

*Gültige Wahl oder Abstimmung*

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

*Ermittlung der Ergebnisse*

**Art. 15**

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

*Bekanntgabe der Ergebnisse*

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Gemeindegemeinschafter hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlökalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

*Erwahrung*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

*Veröffentlichung*

<sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

*Wahlanzeige*

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

*Verfahren bei Unregelmässigkeiten*

**Art. 17**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges.

*Abstimmungs- und Wahlprotokoll*

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Gesamtausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Bei Proporzwahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

<sup>6</sup> Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Gesamtausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.



*Aufbewahrung Stimm-  
und Wahlmaterial*

**Art. 19**

<sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

*Beschwerden*

**Art. 20**

<sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## **B. Die Urnenabstimmung**

*Stimmabgabe*

**Art. 21**

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "JA" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "NEIN", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

*Mehrheitsprinzip*

**Art. 22**

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

*Initiativen mit Gegenvorschlag*

**Art. 23**

<sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden:

Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

*Ungültige Stimmzettel*

**Art. 24**

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

## **C. Die Urnenwahlen**

### **1. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 25**

*Wahltermin*

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im Zeitraum September bis Dezember statt. <sup>1)</sup>

*Wahlkreis*

<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

*Ausschreibung der Wahlen*

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

*Wahlvorschläge*

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

<sup>1)</sup> Neufassung vom 27. November 2003



*Fehlende Wahlvorschläge* **Art. 31**

<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Der Gemeindegemeinderat hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

## 2. Proporzwahlen

*Listen* **Art. 32**

<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegemeinderat versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

*Veröffentlichung*

<sup>2</sup> Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

*Listenverbindung* **Art. 33**

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

<sup>2</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

*Ausfüllen des Wahlzettels* **Art. 34**

<sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

<sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

### *Ungültige Wahlzettel*

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

### *Ungültige Namen*

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

### *Streichungen*

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

### *Zusatzstimmen*

#### **Art. 38**

<sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

<sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

### *Ermittlung*

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

<i>Verteilzahl</i>	<p><sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
<i>Erste Verteilung</i>	<p><sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zu kommen.</p>
<i>Weitere Verteilung</i>	<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
<i>Verteilung in Listenverbindungen</i>	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 verteilt.</p>
<i>Gewählte und Ersatzleute</i>	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p><sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.</p> <p><sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>
<i>Stille Wahl</i>	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Uebersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>

## *Ergänzungswahl*

### **Art. 44**

<sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup> Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

<sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>4</sup> Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 31 an.

## **3. Majorzwahlen**

### *Wahlvorschläge*

### **Art. 45**

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

### *Veröffentlichung*

<sup>2</sup> Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

### *Ausfüllen des Wahlzettels*

### **Art. 46**

<sup>1</sup> Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

<sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

<sup>3</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

<sup>4</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.

*Ungültige Wahlzettel*

**Art. 47**

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

*Ungültige Namen*

**Art. 48**

<sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

*Streichungen*

**Art. 49**

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

*Erster Wahlgang*

**Art. 50**

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht hat.

*Absolutes Mehr*

<sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

*Zweiter Wahlgang*

**Art. 51**

<sup>1</sup> Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

*Relatives Mehr*

<sup>3</sup> Gewählt ist der Kandidat mit den höchsten Stimmzahlen.



<i>Los</i>	<b>Art. 52</b> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
<i>Stille Wahl</i>	<b>Art. 53</b> Uebersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
<i>Ersatzwahl</i>	<b>Art. 54</b> Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
<i>Minderheitenschutz</i>	<b>Art. 55</b> Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

## D. Schlussbestimmungen

<i>Ergänzende Vorschriften</i>	<b>Art. 56</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.
<i>Strafen</i>	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
<i>Uebergangsbestimmung</i>	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die sämtlichen Gemeindebehörden sind auf den 1.1.2000 im Herbst 1999 nach den Bestimmungen dieses Reglements neu zu wählen.  <sup>2</sup> Die erste Amtsdauer nach den Neuwahlen beträgt 5 Jahre bis zum 31.12.2004.  <sup>3</sup> Die nach dem alten OVR geleisteten bisherigen Amtsperioden werden bei der Amtszeitbeschränkung auch angerechnet.

*Inkrafttreten*

### **Art. 59**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu beschliessenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 27.9.1956 mit sämtlichen Abänderungen und weitere widersprechende Vorschriften.

---

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung in Oberburg vom 26. November 1998.

#### **Einwohnergemeinde 3414 Oberburg**

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
sig. Bernhard Blaser              sig. Heinz Marti

#### **Auflagezeugnis:**

Das vorliegende Reglement ist vom 6. November bis 18. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5.11.1998 bekannt gemacht worden.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3414 Oberburg, den 20. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Heinz Marti

#### **Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigt gemäss Verfügung vom 19. Januar 1999

#### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement mit Beschluss vom 4. Februar 1999 auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

3414 Oberburg, 8. Februar 1999

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Heinz Marti

#### **Beschluss von Abänderung vom 27. November 2003**

Die Abänderung in Artikel 25, Abs. 1 ist an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 beschlossen worden.

3414 Oberburg, 16. Dezember 2003

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident:                      Der Sekretär:  
sig. M. Schwander              sig. H. Marti

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die vorstehende Reglementsänderung vom 27. Oktober 2003 bis 27. November 2003 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 43+47 vom 23. Oktober und 20. November 2003 bekannt.

3414 Oberburg, 16. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber  
sig. Heinz Marti

### **Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigt gemäss Verfügung vom 12. Januar 2004

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 12. Februar 2004 publiziert.

3414 Oberburg, 02. Februar 2004

Gemeinderat 3414 Oberburg  
Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
sig. Esther Jost      sig. Heinz Marti

### **Beschluss von Abänderung vom 27. Mai 2004**

Die Abänderung in Artikel 6 Abs. 1 ist an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2004 beschlossen worden.

3414 Oberburg, 28. Mai 2004

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident:      Der Sekretär:  
sig. M. Schwander      sig. H. Marti

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die vorstehende Reglementsänderung vom 26. April bis 26. Mai 2004 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger Nrn. 17, 21 und 22 vom 22. April, 20. + 25. Mai 2004 publiziert worden.

3414 Oberburg, 28. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber  
sig. Heinz Marti

### **Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigt gemäss Verfügung vom 06. Juli 2004.

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 32 vom 05. August 2004 publiziert.

3414 Oberburg, 10. August 2004

Gemeinderat 3414 Oberburg  
Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
sig. Esther Jost      sig. Heinz Marti

### **Beschluss von Abänderung vom 4. Juni 2009**

Die Abänderung in Artikel 6 Abs. 1 ist an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2009 beschlossen worden.

3414 Oberburg, 28. Juli 2009

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Präsident:            Der Sekretär:  
sig. Ernst Bolzli        sig. Martin Zurflüh

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die vorstehende Reglementsänderung vom 01. Mai 2009 bis 04. Juni 2009 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger Nr. 18 und Nr. 19 vom 30. April 2009 und 07. Mai 2009 publiziert worden.

3414 Oberburg, 08. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Zurflüh

### **Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigt gemäss Verfügung vom 9. Juli 2009

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 23. Juli 2009 publiziert.

3414 Oberburg, 16. Juli 2009

Gemeinderat 3414 Oberburg  
Der Präsident :        Der Sekretär:  
sig. Ernst Bolzli        sig. Martin Zurflüh